

VI. Nachtrag vom 14.12.2022 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde

Marienheide vom 23.11.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgenden VI. Nachtrag zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Marienheide vom 23.11.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Die Reinigung der Fahrbahnen erfolgt in den Monaten Oktober bis April 14-tägig, in den Monaten Mai bis September monatlich. Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Frontmeter (Abs. 1 - 3)

für den Kehrdienst 1,28 €/m

für den Winterdienst 0,92 €/m

Diese Gebührensätze gelten ab dem Veranlagungsjahr 2023.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.